

Verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09

Gebr. Weber GmbH
gegen
Jürgen Wittmer
und
Ingrid Putz
gegen
Medianess Electronics GmbH

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesgerichtshofs)

„Verbraucherschutz — Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter — Richtlinie 1999/44/EG — Art. 3 Abs. 2 und 3 — Ersatzlieferung für das mangelhafte Verbrauchsgut als einzige Art der Abhilfe — Bereits vom Verbraucher eingebautes mangelhaftes Verbrauchsgut — Verpflichtung des Verkäufers, das mangelhafte Verbrauchsgut auszubauen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut einzubauen — Absolute Unverhältnismäßigkeit — Folgen“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mazák in der Rechtssache C-65/09 vom 18. Mai 2010	I - 5260
Schlussanträge des Generalanwalts J. Mazák in der Rechtssache C-87/09 vom 18. Mai 2010	I - 5280
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juni 2011	I - 5295

Leitsätze des Urteils

- Rechtsangleichung — Verbraucherschutz — Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter — Verbraucherrechte — Vertragswidrigkeit des gelieferten Verbrauchsguts — Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des mangelhaften Verbrauchsguts*
(Richtlinie 1999/44 des Europäischen Parlaments und des Rats, erster Erwägungsgrund sowie Art. 3 Abs. 2 und 3)

2. *Rechtsangleichung — Verbraucherschutz — Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter — Verbraucherrechte — Vertragswidrigkeit des gelieferten Verbrauchsguts — Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des mangelhaften Verbrauchsguts*

(Richtlinie 1999/44 des Europäischen Parlaments und des Rats, Art. 3 Abs. 3 und 5 letzter Gedankenstrich)

1. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass, wenn der vertragsgemäße Zustand eines vertragswidrigen Verbrauchsguts, das vor Auftreten des Mangels vom Verbraucher gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, durch Ersatzlieferung hergestellt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind. Diese Verpflichtung des Verkäufers besteht unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen.

Diese Auslegung entspricht dem Zweck der Richtlinie, mit der, wie aus ihrem ersten Erwägungsgrund hervorgeht,

ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden soll. In einem Fall, in dem keine der beiden Vertragsparteien schuldhaft gehandelt hat, ist es demnach gerechtfertigt, dem Verkäufer die Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts aufzuerlegen, da diese Zusatzkosten zum einen vermieden worden wären, wenn der Verkäufer von vornherein seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hätte, und zum anderen nunmehr notwendig sind, um den vertragsgemäßen Zustand des Verbrauchsguts herzustellen.

Nimmt der Verkäufer den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Gutes nicht selbst vor, ist es Sache des nationalen Gerichts, die für den Ausbau und den Einbau notwendigen Kosten zu

ermitteln, deren Erstattung der Verbraucher verlangen kann.

(vgl. Randnrn. 55, 57, 61-62, Tenor 1)

2. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass er ausschließt, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, die Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut als einzig mögliche Art der Abhilfe zu verweigern, weil sie ihm wegen der Verpflichtung, den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in diese Sache vorzunehmen, Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig wären. Art. 3 Abs. 3 schließt jedoch nicht aus, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in einem solchen Fall auf die Übernahme eines angemessenen Betrags durch den Verkäufer beschränkt wird.

Wenn das vorlegende Gericht prüft, ob der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der genannten Kosten herabzusetzen ist, wird es somit zum einen dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und die Bedeutung der Vertragswidrigkeit sowie zum anderen den Zweck der Richtlinie, der darin besteht, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, zu berücksichtigen haben.

Darüber hinaus ist dem Verbraucher im Fall einer Herabsetzung des Anspruchs auf Erstattung der genannten Kosten die Möglichkeit zu gewähren, statt einer Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut gemäß Art. 3 Abs. 5 letzter Gedankenstrich der Richtlinie eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder die Vertragsauflösung zu verlangen, da der Umstand, dass der Verbraucher die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des mangelhaften Verbrauchsguts nur erlangen kann, indem er einen Teil der Kosten selber trägt, für ihn eine erhebliche Unannehmlichkeit darstellt.

(vgl. Randnrn. 76-78, Tenor 2)